



# FAQ – REVOS 2020: Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen an Privatschulen ab 1.8.2022

Stand: 23. November 2022

**Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 47**

Frage	Antwort
<b>Grundsätzliches:</b>	
1. <b>Welche Massnahmen</b> werden vom Kanton gemäss Volksschulgesetzgebung finanziert für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen?	Der Kanton finanziert gemäss Volksschulgesetzgebung ausschliesslich verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich aus durch lange Dauer, hohe Intensität, hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen oder starke Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes. Zu den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zählen die hochspezialisierte Logopädie, die hochspezialisierte Psychomotorik und die heilpädagogische Unterstützung.
2. Was ist in der <b>Volksschuldirektionsverordnung (VSDV)</b> betr. Beiträge an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen geregelt?	In der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) ist folgendes geregelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Anspruchsbegründende Diagnosen Logopädie und Psychomotorik</li> <li>2. Umfang Logopädie und Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung</li> <li>3. Höhe Kostenbeitrag Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung.</li> </ul>
<b>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Kinder in einer Privatschule (Hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung):</b>	
3. Was bedeutet <b>hochspezialisierte Logopädie (HSL)</b> und <b>hochspezialisierte Psychomotorik (HSP)</b> genau?	Hochspezialisierte Logopädie (HSL) und Psychomotorik (HSP) sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule. HSL ist ein diagnosespezifisches Behandlungsverfahren. Sie wird durch hoch spezialisierte Fachpersonen erbracht und kommt bei entsprechender Diagnose zur Anwendung. HSP ist ein Behandlungsverfahren mit hoher Intensität, das von einer hoch spezialisierten Fachperson erbracht wird. Beiträge für HSL oder HSP werden nur bei bestimmten Störungsbildern und einem ausserordentlichen Bedarf gesprochen. Ein Einbezug der EB ist zwingend, da diese dafür zuständig ist, den Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zu beurteilen. Dabei werden vorhandene Fachberichte und Abklärungsergebnisse in die Beurteilung

	<p>miteinbezogen. Um zu einer Beurteilung zu kommen, liegt es im Ermessen der EB eine Abklärung bei der Phoniatrieabteilung der HNO-Klinik des Inselspitals bzw. im französischsprachigen Kantonsteil bei der bezeichneten logopädischen Abklärungsstelle resp. bei der bezeichneten Abklärungsstelle zur psychomotorischen Beurteilung vorzuschlagen.</p> <p>Die Mitarbeitenden der EB prüfen die Unterlagen und empfehlen der Abteilung besondere Volksschulen die Finanzierung der Massnahmen, wie in der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) geregelt, wenn das Kind die Bedingungen für eine hochspezialisierte Förderung erfüllt.</p>
<p>4. Wie ist das <b>Vorgehen</b> bei Privatschulkindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?</p>	<p>Die EB beurteilt den Bedarf an hochspezialisierter Logopädie resp. hochspezialisierter Psychomotorik resp. heilpädagogische Unterstützung, wenn folgende Unterlagen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das von den Eltern unterzeichnete <u>Anmeldeformular</u>, in welchem die Problematik des Kindes beschrieben wird. Es soll nachvollziehbar dargestellt werden, dass das Kind die Bildungsziele aufgrund seiner Behinderung ohne die hochspezialisierte Förderung in Logopädie und Psychomotorik oder ohne eine heilpädagogische Unterstützung nicht erreichen kann, und daher geprüft werden soll, ob eine Förderung i.S. der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eingeleitet werden kann.</li> <li>- Die Kostenbeteiligung an der hochspezialisierten Förderung von Privatschulkindern ist an die Bedingung geknüpft, dass klar umschriebene Diagnosen vorhanden sind. Der Anmeldung ist also ein Fachbericht beizulegen, welcher die Behinderung des Kindes mit den entsprechenden Diagnosen ausweist. Ein solcher Fachbericht wird aufgrund einer Abklärung von Kinderärztinnen und Kinderärzten, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, niedergelassener Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen der KJP oder weiterer Stellen gemacht.</li> </ul> <p>Aus Datenschutzgründen bittet die EB um die Zustellung der Dokumente per Briefpost. Die Anmeldefrist für Neuanmeldungen bei der EB ist der <b>1. November 2022</b>, die Anmeldefrist für Verlängerungen ist der <b>1. Februar 2023</b>.</p>
<p>5. Müssen <b>Erstgesuche und Verlängerungen</b> bei Privatschülern ab August 2022 bei der <b>BKD</b> eingereicht werden?</p>	<p>Nein, Privatschulkinder müssen in einem ersten Schritt bei der EB angemeldet werden. Wenn der Anspruch an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen begründet ist, erstellt die EB einen Fachbericht zu Händen des AKVB. Diese Fachberichte werden durch die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB geprüft und bearbeitet.</p> <p>Der Fachbericht benötigt zwingend Angaben zum empfohlenen Umfang, Dauer und Durchführungsstelle, sofern diese bereits bekannt ist. Andernfalls sind die Eltern verantwortlich, der Abteilung besonderes Volksschulangebot die Durchführungsstelle zu nennen.</p> <p>Auf Antrag der EB (Fachbericht) kann das AKVB Beiträge an die Kosten von HSL oder HSP oder von heilpädagogischer Unterstützung verfügen. Die Verfügung legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und ist zeitlich befristet.</p>
<p>6. Müssen die Kinder einer Privatschule im Gemeindegebiet auch</p>	<p>Nein. Die Logopädie und die Psychomotorik gehören als einfache sonderpädagogische Massnahme zum Auftrag/Angebot der Privatschule und werden nicht durch an der öffentlichen Volksschule angestellte Fachpersonen erteilt.</p>

<p><b>durch die Fachpersonen der Gemeindeschule behandelt</b> werden?</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen leistet der Kanton gemäss Volksschulgesetzgebung ausschliesslich Beiträge an die Kosten von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.</p>
<p>7. Müssen die <b>Fachpersonen von der Privatschule angestellt</b> werden?</p>	<p>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Kinder einer Privatschule können in der Privatschule oder auch in privater Praxis erfolgen. Eine Anstellung durch die Privatschule ist daher möglich, ist aber für die Erbringung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nicht zwingend. Eine diesbezügliche Absprache i.S. einer vertraglichen Regelung zwischen Eltern und Privatschule bzw. Fachperson wird empfohlen.</p>
<p>8. Welche <b>Voraussetzungen</b> müssen die Fachpersonen erfüllen?</p>	<p>Gemäss Artikel 37b der Volksschulverordnung (VSV; BSG: 432.211.1) sind HSL und HSP durch hoch spezialisierte Fachpersonen zu erbringen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Durchführung durch Fachpersonen erfolgt, welche fachlich in der Lage sind, diese Behandlung zu erbringen (z.B. ein EDK-anerkanntes Diplom im entsprechenden Gebiet bzw. berufliche Erfahrungen im entsprechenden Gebiet vorweisen). Die Verantwortung für die Suche nach einer Fachperson liegt bei den Eltern. Die Abteilung besonderen Volksschulangebot behält sich vor, von neuen Fachpersonen die Ausbildungsvoraussetzungen einzufordern.</p>
<p><b>Diverses:</b></p>	
<p>9. Wo sind <b>zukünftig die Abrechnungen einzureichen</b> für hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung)?</p>	<p>Das AKVB vergütet direkt den Eltern die Kosten gemäss Artikel 12 VSDV. Die Eltern reichen die Rechnungen per Post ein an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an <a href="mailto:finanzen.bvs.akvb@be.ch">finanzen.bvs.akvb@be.ch</a>. Die Kosten sind mit dem Formular des AKVB in Rechnung zu stellen. Für bewilligte Logopädie und Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Privatschule ist das Abrechnungsfomular «verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Privatschule» zu verwenden (Belege der Fachperson sind beizulegen).</p> <p>Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare akzeptiert. Zudem ist es bis Ende Dezember 2022 notwendig, dass eine Kopie der Bewilligung je Abrechnung und Kind beigelegt wird. Ab 2023 muss die Bewilligung nicht mehr beigelegt werden.</p> <p>Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die Eltern können der leistungserbringenden Fachperson bzw. der Privatschule eine Vollmacht erteilen, damit diese direkt mit dem AKVB abrechnen darf. Die von den Eltern datierte und unterzeichnete Vollmacht kann mit der entsprechenden Abrechnung eingereicht werden.</p> <p>Die bewilligten Lektionen können von der Dauer flexibel gestaltet werden (Minuten pro Woche und Wochen pro Schuljahr), solange der bewilligte Gesamtumfang im betreffendem Schuljahr nicht überschritten wird. In der Bewilligung ist aufgeführt, wieviel Zeit für ein Schulkind zu verwenden ist. Beispiel: Bewilligung für 1 Schuljahr à 2 Lektionen à 45 Min.: 2*39 Wochen à 45 Min.= 3510 Min.= Bewilligungsdauer.</p>

	<p>Beispiel unterjährig: Bewilligung vom 1.5. bis 31.7. (Ende Schuljahr) entspricht laut Kalender 10 Schulwochen (nicht Kalenderwochen, exklusive Ferienwochen): 2*10 Wochen à 45 Min.= 900Min. Überschrittene Minuten am Ende des Schuljahres werden gestrichen.</p> <p>Die Abrechnungen können entweder monatlich oder quartalsweise eingereicht werden – es gilt daher zu entscheiden, ob jeweils monatlich oder quartalsweise abgerechnet wird, da dies dann durchgehend über die ganze Bewilligungsdauer hinweg gleich handzuhaben ist.</p> <p>Den Fachpersonen resp. der Privatschule wird ab 2023 ein Kontrollblatt zur Verfügung gestellt. Sie führen auf Stufe Kind die erteilten Lektionen (in Minuten) auf (pro Monat resp. pro Quartal für diejenigen die sich für die quartalsweise Abrechnung entschieden haben). Dieses Kontrollblatt muss bei jeder Abrechnung beigelegt werden. Allfällige Transporte vom Wohnort bis zum Ort der Durchführungsstelle werden von den Eltern getragen.</p>
<p>10. Wenn eine ausserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie oder die Psychomotorik bestimmt wird (Weiterführung der Behandlung im Kindergarten bzw. externe Logopädie als Übergangslösung bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule und in der Privatschule), können <b>Gespräche und Berichte</b> in Rechnung gestellt werden?</p>	<p>Das AKVB vergütet direkt der leistungserbringenden Person die Kosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie / für Psychomotorik der GSI.</p> <p>Das bedeutet, dass bei diesen Massnahmen die im Tarifvertrag der GSI festgelegte Anzahl an Gesprächen und Berichten pro Fall und Jahr zusätzlich zum bewilligten Umfang abgerechnet werden kann.</p>
<p>11. Können Beiträge an die Kosten für verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen geleistet werden, wenn das Schulkind eine <b>ausserkantonale Privatschule</b> besucht?</p>	<p>Nein. Wenn es sich um eine ausserkantonale Privatschule handelt, kann der Kanton Bern keine Beiträge an verstärkte sonderpädagogische Massnahme leisten.</p>
<p>12. Welche finanziellen Unterstützungen für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen gibt es für Kinder im <b>Privatunterricht (Homeschooling)</b>?</p>	<p>Laufende, privat erteilte Behandlungen für Kinder im Homeschooling konnten gestützt auf die bewilligten Kostengutsprachen der GSI bis längstens am 31.7.2022 weitergeführt werden. Darüber hinaus werden für Kinder im Homeschooling keine Leistungen für Logopädie, Psychomotorik sowie heilpädagogische Unterstützung mehr finanziert.</p>